

ZH_OBERGERICHT RU210014 vom 25. Mai 2021

ZH Obergericht, 2021-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU210014

FR: ZH_OBERGERICHT RU210014 du 25 mai 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RU210014 del 25 maggio 2021

Erwägungen

E. 1

Mit Schlichtungsgesuch vom 9. Dezember 2020 gelangte der damalige Rechtsvertreter der Klägerin und Beschwerdeführerin (fortan Klägerin) an das Friedensrichteramt C._____ (fortan Vorinstanz) und forderte, es sei die Beklagte und Beschwerdegegnerin (fortan Beklagte) zu verpflichten, der Klägerin aus Reiseversicherungsvertrag einen Betrag von Fr. 2'000.– zu bezahlen. Es handelte sich hierbei um von der Klägerin geltend gemachte Mehrkosten (Hotel und Flug) infolge Abbruchs ihrer USA Reise aus gesundheitlichen Gründen (vgl. act. 2).

E. 2

Anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 11. Januar 2021 fällte die Vorinstanz einen unbegründeten Entscheid und verpflichtete die Beklagte zur Zahlung von Fr. 1'000.– an die Klägerin. Die Gerichtsgebühr wurde auf Fr. 250.– festgesetzt und den Parteien je zur Hälfte auferlegt (act. 11 = act. 20A). Nachdem die Klägerin persönlich mit Schriftsatz vom 14. Januar 2021 die Urteilsbegründung verlangt hatte (act. 14), wurde ihr das begründete Urteil vom 11. Januar 2021 (Urteilsbegründung vom 20. Januar 2021, act. 16 = act. 20B) am 27. Januar 2021 zugestellt (act. 18).

E. 3

Dagegen erhob die Klägerin mit Eingabe vom 22. Februar 2021 (Poststempel) rechtzeitig Beschwerde beim Obergericht des Kantons Zürich (act. 22 inkl. Beilagen act. 24/1-4). Sie beantragt die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung von Fr. 4'760.– und "Erlass der Gerichtsgebühr wegen Rechtsverzögerung" (act. 22 S. 4). 4.1 Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen beigezogen (act. 1 - 18). Mit Verfügung der Kammer vom 11. März 2021 wurde der Klägerin – unter Hinweis auf die unentgeltliche Rechtspflege gemäss Art. 117 ff. ZPO – Frist angesetzt, um für die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens einen Vor schuss von Fr. 800.– zu leisten. Des Weiteren wurde die Prozessleitung delegiert (act. 25). Nach unbenutztem Ablauf der Frist wurde der Klägerin mit Verfügung vom 6. April 2021 eine einmalige Nachfrist von fünf Tagen zur Leistung des Kostenvorschusses angesetzt, mit dem Hinweis, dass bei Nichtbezahlung innert die-

- 3 - ser Nachfrist auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (act. 27). Die Verfügung wurde der Klägerin am 8. April 2021 zugestellt (act. 28). Auf ihre telefonische Nachfrage vom 12. April 2021 wurde der Klägerin mitgeteilt, dass kein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege hierorts eingegangen sei (act. 29). 4.2 Die Klägerin leistete den Kostenvorschuss auch innert der ihr angesetzten Nachfrist nicht. Mit Eingabe vom 12. April 2021 (Poststempel) und damit vor Ablauf der Nachfrist stellte sie ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (act. 30 inkl. Beilagen act. 31/1-5). Ein entsprechendes Gesuch hat sie gemäss ihrer Darstellung bereits am 16. März 2021 an die

hiefür nicht zuständige Obergerichtskasse gerichtet (vgl. Kopie Couvert act. 31/1), welches gemäss Sendungsverfolgung der Post am Folgetag via Postfach zugestellt, aber aus unbekanntem Gründen nicht dem vorliegenden Geschäft zugeordnet und entsprechend nicht weitergeleitet worden war (vgl. act. 31/2-4). 4.3 Mit Beschluss der Kammer vom 5. Mai 2021 wurde das Gesuch der Klägerin um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege abgewiesen. Da zwischenzeitlich die der Klägerin mit Verfügung vom 6. April 2021 angesetzte Nachfrist zur Zahlung des Vorschusses (act. 27) verstrichen war, wurde die Frist letztmals erstreckt bis 5 Tage nach Zustellung des Beschlusses, unter Hinweis, dass die übrigen Anordnungen der Verfügung vom 6. April 2021 bestehen bleiben (act. 32). 4.4 Der Beschluss vom 5. Mai 2021 wurde der Klägerin am 8. Mai 2021 zugestellt (act. 33). Da sie den Kostenvorschuss nicht geleistet hat, ist androhungsgemäss (vgl. act. 27 Dispositiv-Ziff. 1 und act. 32 Dispositiv-Ziff. 2) auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens der Klägerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 Satz 2 ZPO). Bei einem Streitwert von Fr. 3'760.– (vgl. act. 25 S. 2) ist die Gerichtsgebühr für das Rechtsmittelverfahren in Anwendung von § 4 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG auf Fr. 400.– festzusetzen. Der Beklagten ist mangels notwendiger Auslagen keine Parteientschädigung zuzusprechen.

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.